

Satzung der Gemeinde Neuendettelsau über die Benutzung der Gemeindebücherei Neuendettelsau

In der folgenden Satzung sind die Begriffe „Benutzer“ und „Besucher“ nicht als spezifisch männliche Bezeichnung zu verstehen. Sie werden lediglich der leichteren Lesbarkeit wegen verwendet und sollen alle Personen, unabhängig vom Geschlecht ansprechen.

Satzung der Gemeinde Neuendettelsau über die Benutzung der Gemeindebücherei Neuendettelsau

Vom 18. Dezember 2018

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Neuendettelsau folgende Satzung:

§ 1 Widmung

Die Gemeindebücherei Neuendettelsau ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung. Sie dient der Information, Aus- und Weiterbildung sowie Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.

§ 2 Benutzerkreis

Die Einwohner der Gemeinde Neuendettelsau sind berechtigt, die Einrichtungen der Gemeindebücherei Neuendettelsau zu benutzen und Medien zu entleihen.

Andere Personen können nach Entscheidung der Büchereileitung ebenfalls Benutzer werden.

Für die Benutzung einzelner Medien oder Mediengruppen können besondere Bestimmungen erlassen werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Gemeindebücherei ist regelmäßig geöffnet

Montag	10 - 12 Uhr	und	15 - 19 Uhr
Dienstag	10 - 12 Uhr		
Mittwoch	10 - 12 Uhr	und	15 - 18 Uhr
Donnerstag	10 - 12 Uhr		
Freitag	10 - 12 Uhr	und	14 - 17 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten und Öffnungszeiten für Sonderveranstaltungen werden durch Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde oder durch Anschlag am Eingang zur Gemeindebücherei bekanntgegeben.

§ 4 Anmeldung, Leserausweis

- (1) Wer die Gemeindebücherei benutzen will, meldet sich in der Bücherei unter Vorlage eines gültigen Ausweises an (z.B. Personalausweis, Reisepass, Schülerschein, Kinderpass). Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (2) Der Benutzer bzw. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sein gesetzlicher Vertreter nimmt vom Inhalt dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Kenntnis. Die Ausleihbedingungen sind für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich. Mit der Unterschrift auf dem Leserausweis erkennt der Benutzer ihre Bestimmungen als verbindlich an.

- (3) Nach der Anmeldung erhält die der Benutzer einen kostenpflichtigen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Büchereileitung es verlangt.
- (5) Der Verlust des Leserausweises ist unverzüglich bei der Gemeindebücherei anzuzeigen (siehe § 10 Abs. 7). Die Ausstellung eines Ersatzausweises mit neuer Ausweisnummer ist gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages möglich.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung

- (1) Bücher und sonstige Medien werden nur gegen Vorlage des eigenen Leserausweises ausgegeben.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	3 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
Compact Discs (CDs)	2 Wochen
DVDs	2 Wochen
Spiele	3 Wochen.

In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.

- (3) Das Rückgabedatum steht auf einer Quittung, die dem Benutzer der Gemeindebücherei ausgehändigt wird.
- (4) Die Leihfrist für Medien kann vor Ablauf telefonisch oder an der Ausleihe in der Gemeindebücherei verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Verlängerungsanträge können auch per E-Mail oder im online- Benutzerkonto gestellt werden.
- (5) Ausleihe, Verlängerung und Rückgabe der Medien werden über automatische Datenverarbeitung verbucht.
- (6) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Nachschlagewerke sowie besonders wertvolle und seltene Bücher werden grundsätzlich nicht verliehen. Über Ausnahmen und kurzfristige Ausleihe in besonderen Fällen entscheidet die Büchereileitung.
- (2) Zeitungen und Zeitschriften jüngsten Ausgabedatums stehen nur zur Benutzung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie werden erst nach Erscheinen der nächsten Ausgabe entliehen.

§ 7 Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können in der Regel gegen einen Unkostenbeitrag vorbestellt werden. Die Gemeindebücherei unterrichtet Vorbesteller schriftlich oder telefonisch, sobald ein vorbestelltes Medium verfügbar ist. Wird das vorbestellte Medium binnen einer Woche nach Unterrichtung des Vorbestellers nicht abgeholt, erlischt die Vorbestellung.

§ 8 Überschreiten der Leihfrist, Mahnung

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
Zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe erstmals telefonisch oder schriftlich angemahnt. Eine zweite und dritte Mahnung schließen sich bei fortgesetzter Säumnis nach jeweils weiteren zwei Wochen an.

- (2) Nach erfolgloser Mahnung werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg kostenpflichtig eingezogen.
- (3) Im Streitfalle ist der Benutzer dafür beweispflichtig, dass er das Buch oder die Medien zurückgegeben hat.

§ 9 Fernleihe

Druckwerke, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.

§ 10 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Gemeindebücherei benutzten Medien schonend und sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigungen und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch Unterstreichungen, farbige Hervorhebungen und Eintragungen.
- (2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.
- (4) Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.
Muss ein Medium wegen Beschädigung oder Verlust neu beschafft werden, so ist der Zeitwert des Mediums zu ersetzen.
- (5) Bei Beschädigung eines EDV-Etiketts auf der Rückseite des Mediums wird ein Unkostenbeitrag erhoben.
- (6) Eine Weitergabe entliehener Medien ist nicht zulässig.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer gegenüber der Gemeinde Neuendettelsau ersatzpflichtig.
- (8) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen. Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (9) Die Gemeinde Neuendettelsau haftet bei Personen- oder Sachschäden, welche bei der Benutzung der Bücherei entstehen nur, soweit die Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 11 Hausordnung

- (1) Die Büchereileitung sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben in der Bücherei das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Benutzer verhält sich in den Räumen der Gemeindebücherei so, dass er keinen anderen Benutzer stört.
- (3) Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucherinnen/Besucher nicht mit in die Räume der Gemeindebücherei gebracht werden. Soweit Hunde für die Dauer des Büchereibesuchs vor dem Gebäude angeleint werden, ist darauf zu achten, dass andere Besucher den Eingang ohne Belästigung durch das angebundene Tier erreichen können.
- (4) Taschen und Mäntel sind bei jedem Aufenthalt an der Garderobe abzulegen. Wertsachen haben Besucher selbst sicher zu verwahren. Schließfächer stehen zur Verfügung.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen oder Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der

Gemeindebücherei auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 13 Gebühren

Die Höhe der anfallenden Gebühren ist in der Gebührensatzung der Gemeindebücherei festgelegt.

§ 14 Datenschutz

- (1) Für die Benutzung der Bücherei gelten die gesetzlichen Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).
- (2) Für die Durchführung des Leihverkehrs ist die Erhebung persönlicher Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO erforderlich. Die Gemeindebücherei holt bei der Anmeldung schriftlich das Einverständnis der Benutzer zur Verarbeitung ihrer Daten ein.
- (3) Die Datenschutzhinweise sind in den Räumen der Gemeindebücherei als Aushang veröffentlicht. Sie stehen ferner auf der Homepage der Gemeinde (www.neuendettelsau.eu) zur Verfügung und werden Benutzern bei der Anmeldung oder auf Verlangen ausgehändigt.
- (4) Auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 1 DSGVO werden Benutzerkonten, auf denen während eines Zeitraums von fünf Jahren keine Ausleihvorgänge verzeichnet werden, ohne Antrag der Benutzer von der Gemeindebücherei gelöscht. Damit erlischt die Gültigkeit des Leserausweises. Der Benutzer wird hierüber nicht gesondert informiert. Bei Wiederanmeldung eines Benutzers fallen die in der Gebührensatzung verzeichneten Beträge an.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 06. August 1999 außer Kraft.

Neuendettelsau, den 18. Dezember 2018

Gemeinde Neuendettelsau
In Vertretung

Gottwald Dötzer
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 19. Dezember 2018 veröffentlicht. Sie tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Neuendettelsau, 21. Dezember 2018

Gemeinde Neuendettelsau
In Vertretung

Gottwald Dötzer
2. Bürgermeister